

24.03.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

A Problem und Regelungsbedürfnis

Am 1. August 2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Kraft getreten.

Durch die in Artikel 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Kostenordnung (KostO) durch ein neu strukturiertes Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) sowie durch die in Artikel 2 des Gesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) durch ein modernes Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) werden zahlreiche Folgeänderungen in Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen redaktionellen Änderungen des Landesrechts.

In Artikel 1 werden darüber hinaus weitere redaktionelle Änderungen im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (SGV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, vorgenommen. Außerdem wird das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2 JustG NRW) um einen Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ ergänzt, in dem drei neue Gebühren eingeführt werden.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Bestimmungen, um dem beschriebenen Regelungsbedürfnis zu entsprechen.

Datum des Originals: 18.03.2014/Ausgegeben: 25.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die mit dem Entwurf verfolgten Änderungen sind mit keinen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Vielmehr werden dem Land infolge der Einfügung dreier neuer Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2 JustG NRW) Mehreinnahmen in Höhe von jährlich etwa 470.000 Euro zufließen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Haushaltsausgaben oder Haushaltseinbußen. Im Übrigen sind Gemeinden und Gemeindeverbände von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Es entsteht lediglich eine geringe finanzielle Belastung von Notarinnen und Notaren durch die Einführung der neuen Gebühren im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2 JustG NRW). Von diesen Gebühren werden private Haushalte nicht betroffen.

H Befristung

Eine Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich lediglich um ein Änderungsgesetz handelt. Die erforderlichen Befristungsregelungen sind in den jeweiligen Stammgesetzen enthalten.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Artikel 1

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

§ 122 Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
2. Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen

(BGBl. I S. 2586), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,“ ersetzt.

befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Für die Teilnahme an Verfahren zum elektronischen Abruf aus dem Grundbuch und aus den elektronischen Registern gilt die Gebührenbefreiung nicht. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

1. § 1 Absatz 4 des Preußischen Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865, vom 7. April 1869 und vom 24. Mai 1901;

2. § 10 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NRW. S. 423), zuletzt geändert durch das Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NRW. S. 237);

bb) Nummer 3 wird Nummer 2.

3. § 2 des Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319).

2. § 124 wird wie folgt gefasst:

**„§ 124
Anwendung des Justizverwaltungs-
kostengesetzes**

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind die Auslagen nach Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes). Ergänzend gelten § 125 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage 2)."

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

- a) In der Anmerkung 3. zu Nummer 4 werden die Wörter „§ 7 a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

**§ 124
Anwendung der Justizverwaltungskos-
tenordnung**

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind § 4 Absatz 3 der Justizverwaltungskostenordnung und § 4 Absätze 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung, soweit diese auf § 4 Absatz 3 der Justizverwaltungskostenordnung Bezug nehmen.

(2) Ergänzend gelten § 125 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage 2).

siehe Anlage zu § 124 Absatz 2

3. § 7 a der Justizverwaltungskostenordnung ist entsprechend anzuwenden.

Anlage 2

Anlage zu § 124 Absatz 2

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 1059 e, § 1092 Absatz 2, § 1098 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	25 bis 385 Euro
2	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung)	525 Euro
2.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung) Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	0,50 Euro je Eintragung, mindestens 17 Euro
2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz Anmerkung: Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	4,50 Euro
3	Vereidigung, Beeidigung und Ermächtigung Anmerkung: Die Gebühren sind voranzuzahlen.	
3.1	Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen Anmerkung: Die Gebühr ist für jedes Sachgebiet gesondert zu erheben.	120 Euro
3.2	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes),	120 Euro

	für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	30 Euro
3.3	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind (§ 142 der Zivilprozessordnung), für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	120 Euro 30 Euro
3.4	Verlängerung der Allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder der Allgemeinen Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern gemäß § 36 Absatz 1, für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	60 Euro 15 Euro
3.5	Zurückweisung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nm. 4.1 bis 4.4 vorgesehen ist Anmerkung: Bezieht sich die Zurückweisung eines Antrags nach Nummer 4.5 auf mehrere Sprachen, wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben.	50 Euro
4	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter Anmerkung: 1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. 2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. 3. § 7a der Justizverwaltungskostenordnung ist entsprechend anzuwenden.	12,50 Euro je Entscheidung
5	Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen	30 Euro

Rechts**Anmerkung:**

Die Gebühr ist vor auszuzahlen. Neben der Gebühr werden

Auslagen nicht erhoben.

6	Gütestellen	
6.1	Anerkennung als Gütestelle (§ 51 Absatz 1)	130 Euro
6.2	Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags auf Anerkennung als Gütestelle	30 Euro

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

7	Notarangelegenheiten	
7.1	Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist die Notarin oder der Notar, bei der oder bei dem die Geschäftsprüfung durchgeführt wird.	600 Euro
7.2	Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters Anmerkung: Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn sich der Antrag auf mehrere Verhinderungszeiträume oder auf mehrere vertretende Personen bezieht.	25 Euro
7.3	Gebühr für ein Verfahren über die Anzeige einer Nebentätigkeit oder über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars Anmerkung: Bezieht sich die Anzeige oder der Antrag auf mehrere Nebentätigkeiten, wird die Gebühr für jede Nebentätigkeit gesondert erhoben.	175 Euro

Artikel 2
Änderung des Hinterlegungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach Nummern 2000 und 2002 des Kosten-

Hinterlegungsgesetz
Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

§ 35
Auslagen

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben:

1. die Auslagen nach § 4 Absatz 1, 2 und 6, nach § 4 Absatz 4 und 5 jeweils in

verzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586, 2655] in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, in Verbindung mit Vorbemerkung 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes.“

Verbindung mit § 4 Absatz 1 sowie nach § 5 Absatz 1 der Justizverwaltungskostenordnung,

- b) In Nummer 3 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Kopien und Ausdrucke“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Absatz 2 oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
 3. die Dokumentenpauschale für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

§ 36 Berechnung der Kosten

- (1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.
 - (2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 der Justizverwaltungskostenordnung ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das Gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3.
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

- (3) Im Übrigen gilt für Kosten in Hinterlegungssachen Folgendes:
1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
 2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
 3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
 4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
 5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund des § 116 Absatz 1 Nummer 4 und des § 116a der Strafprozessordnung erfolgt, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
- b) In Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „§ 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586]), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013
6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, bei Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts hinterlegt, gilt § 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.

(BGBl. I S. 3786) geändert worden ist“ ersetzt.

- c) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach Nummer 2 und 3 zu verfahren.
8. § 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet keine Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikeln 1 und 2

Es handelt sich zum Einen um redaktionelle Anpassungen an die zum 1. August 2013 in Kraft getretenen neuen Regelungen des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) und des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG).

Das bis dahin geltende

- Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung - KostO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)

sowie das

- Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO) vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1545)

sind mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft getreten (Artikel 45 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586]).

Zum Anderen ist in Artikel 1 die Schaffung neuer Gebühren in Notarangelegenheiten vorgesehen.

Einzelbegründungen zu Artikel 1

Zu Nummer 1. (§ 122 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW)

Es handelt sich um die Anpassung des Wortlauts, der durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Kostenordnung erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 1. a) (§ 122 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das in der Vorschrift zitierte Gesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 ist durch Artikel 25 des Ersten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2004 (GV.NRW. S. 247 f) aufgehoben worden.

Zu Nummer 1. b) (§ 122 Absatz 4 JustG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2. (§ 124 JustG NRW)

Es handelt sich um die Anpassung des Wortlauts, der durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Justizverwaltungskostenordnung erforderlich geworden ist.

Der Regelungsgehalt von § 4 Absätzen 3 bis 5 der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes - KV-JVKostG -). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3. (Gebührenverzeichnis - Anlage zu § 124 Absatz 2)Zu Nummer 3. a) (Anmerkung 3. zu Nummer 4 Gebührenverzeichnis)

Es handelt sich um die Anpassung des Wortlauts, der durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Justizverwaltungskostenordnung erforderlich geworden ist.

Der Regelungsgehalt von § 7 a der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in § 20 des Justizverwaltungskostengesetzes. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3. b) (Nummer 7 Gebührenverzeichnis)

Dem Gebührenverzeichnis wird ein neuer Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ angefügt, mit dem drei neue Gebührentatbestände eingeführt werden:

7.1: Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung,

7.2: Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters,

7.3: Gebühr für Verfahren über die Anzeige einer Nebentätigkeit und über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hatte im Rahmen seiner „Prüfung des Aufwands der Justizbehörden im Rahmen der Dienstaufsicht über Notare, Prüfungsmitteilung vom 21. Dezember 2011 - V B - 2010 - 62 - 1“ festgestellt, es sei nicht länger hinnehmbar, für die im Zusammenhang mit der Bestellung und der Amtsführung von Notarinnen und Notaren stehenden Tätigkeiten der Justizverwaltung keine Gebühren zu erheben. Die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von „verursachungsgerechten Gebühren“ (so die Feststellungen des Landesrechnungshofs in Prüfungsmitteilung 8, a.a.O.) steht im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Mai 2008 (1 BvR 645/08) außer Frage. Inzwischen haben auch die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen und Niedersachsen Gebühren für die Tätigkeiten ihrer Landesjustizverwaltung eingeführt.

Die vorgeschlagenen Gebührentatbestände und die jeweilige Gebührenhöhe sind von einer Arbeitsgruppe erarbeitet worden, in der die Landesjustizverwaltung und die Notarkammern des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten waren.

Zu Nummer 7.1 Gebührenverzeichnis (Gebühr für die Geschäftsprüfung)

Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Mai 2008 erscheint die Einführung von Prüfungsgebühren gerechtfertigt, aber auch geboten.

Anders als zum Beispiel in Niedersachsen sollen aber nicht nur für regelmäßige Prüfungen nach § 93 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) Gebühren erhoben werden, sondern auch für außerordentliche Prüfungen und Sonderprüfungen nach § 93 Absatz 1 Satz 2 BNotO. Gerade außerordentliche Prüfungen und Sonderprüfungen, die in Fällen erforderlich werden, die durch die Geschäftsführung der Notarin oder des Notar zu vertreten sind, lösen einen besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand aus, der zum Teil erheblich über demjenigen für eine ordentliche Prüfung liegt. Außerordentliche Prüfungen und Sonderprüfungen bedeuten daher einen erheblichen Mehraufwand für Prüferinnen und Prüfer der Justizverwaltung, der durch die Erhebung von Prüfungsgebühren angemessen abgegolten werden soll.

Die Prüfungsgebühr wird als einheitliche Festgebühr eingeführt. Sie soll nicht nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Prüfung oder nach der Zahl der geprüften Urkundsgeschäfte mit einer festen Gebührenstaffelung oder als Rahmengebühr gestaltet werden.

Die geschaffene Regelung ist transparent und erleichtert die Kostenerhebung. Die einheitliche Erhebung von Prüfungsgebühren verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes. Insofern wird auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Hinblick auf die Erhebung einheitlicher Kammerbeiträge der Notarinnen und Notare Bezug genommen, die ebenfalls nicht gestaffelt sind (Beschluss vom 4. Dezember 1989, NotZ 4 - 15/89; Bundesgerichtshof in DNotZ 1988, 131 ff.; Bundesgerichtshof in NJW 1991, 2290 ff.; Bundesgerichtshof vom 18. März 2002 - NotZ 23/01 m. w. N.; Bundesgerichtshof vom 8. Juli 2002 - NotZ 25/01 m. w. N.; s. auch OLG Köln, Beschluss vom 23. August 2001 - 2 VA [Not] 37/00).

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den Erhebungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 / 2011 und den Gebührenregelungen derjenigen Länder, die bereits Prüfungsgebühren eingeführt haben. Mit der Gebühr nach Nummer 7.1 liegt Nordrhein-Westfalen im Mittel der Prüfungsgebühren aller Länder, erhebt sie aber zusätzlich auch für außerordentliche Prüfungen und für Sonderprüfungen, also in mehr Fällen als andere Länder.

Angesichts der landesweit zu erwartenden rund 600 Prüfungen im Jahr könnte die Gebühr zu Mehreinnahmen für den Landeshaushalt von 360.000 Euro führen.

Dem liegt folgende Annahme zugrunde: Anzahl der Notarinnen und Notare im Jahr 2012: 2.052; Prüfungsrhythmus: 4 Jahre, Anteil an außerordentlichen und Sonderprüfungen: rund 15 %. (Daraus folgend: $2.052 \cdot 4 = 513$ [+ 15 % = 77] = 590).

Zu Nummer 7.2 Gebührenverzeichnis (Gebühr für die Vertretungsbestellung)

Ist die Notarin oder der Notar an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Geschäfte verhindert, wird ihr oder ihm von der Justizverwaltung gemäß § 39 BNotO eine Vertretung bestellt. Dabei stellt die Urlaubsvertretung den Regelfall der Vertretungsbestellung dar.

Der Aufwand, der der Justizverwaltung in diesen Fällen entsteht, ist im Vergleich zu dem Aufwand bei anderen Tätigkeiten für Notarinnen und Notare gering. Es erscheint daher ausreichend, eine Gebühr in Höhe von 25 Euro zu erheben, die der geringsten Gebühr des Gebührenverzeichnisses (Nummer 1: Rahmenmindestgebühr) entspricht. Durch die Anmerkung wird klargestellt, dass auch dann nur eine Gebühr entsteht, wenn in einem einheitlichen Antrag die Bestellung einer Vertretung für mehrere Verhinderungszeiträume oder für mehrere vertretende Personen beantragt wird.

Angesichts der landesweit zu erwartenden rund 4.500 Anträge auf Vertretungsbestellungen im Jahr könnte die Gebühr zu Mehreinnahmen für den Landeshaushalt von 112.500 Euro führen. Die Zahl der Anträge orientiert sich an den Erhebungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 / 2011.

Zu Nummer 7.3 Gebührenverzeichnis (Gebühr für Geschäfte betreffend Nebentätigkeiten)

Mit der Gebühr soll der Aufwand der Justizverwaltung für die Prüfung der Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars abgegolten werden. Notarassessorinnen und Notarassessoren werden von der Gebührenerhebung ausgenommen, weil sie weitestgehend Aufgaben im Rahmen der Juristenausbildung übernehmen, deren Wahrnehmung im Interesse des Berufsstands steht und die nur mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden. Bei Erhebung von Gebühren für solche Nebentätigkeiten steht zu erwarten, dass die Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgaben beeinträchtigt wird. Dies soll vermieden werden.

Die Gebühr soll auch erhoben werden, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigungspflichtig ist und „lediglich“ angezeigt werden muss bzw. wenn sie nur hilfsweise beantragt wird. Bereits die bloße Anzeige einer Nebentätigkeit erfordert wegen der Rechtsfolgen nach

§ 50 Absatz 1 Nummer 4 BNotO die Prüfung, ob eine Genehmigungspflicht tatsächlich nicht gegeben ist. Die Prüfung einer solchen Anzeige oder eines hilfsweise gestellten Antrags löst daher ebenfalls einen erheblichen Zeitaufwand aus, der eine Gebührenerhebung rechtfertigt.

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den Erhebungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 / 2011 und den Gebührenregelungen derjenigen Länder, die bereits Gebühren für Geschäfte betreffend Nebentätigkeiten eingeführt haben. Die Gebühr soll als einheitliche Festgebühr eingeführt werden und nicht gestaffelt nach dem tatsächlichen Aufwand für die Prüfung oder nach den für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit erzielten Nebeneinkünften oder als Rahmengebühr gestaltet werden. Auch mit Blick auf die im Einzelfall zu erzielenden Nebeneinkünfte ist die Höhe der Gebühr angemessen.

Die Gebühr ist als Verfahrensgebühr ausgestaltet und reduziert oder erhöht sich daher bei einer Antragsrücknahme oder einer Antragszurückweisung nicht. Durch die Anmerkung ist klargestellt, dass die Gebühr für jede angezeigte und jede genehmigte Nebentätigkeit gesondert erhoben wird. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Nebentätigkeiten gleichzeitig angezeigt und/oder zur Genehmigung vorgelegt werden.

Angesichts der landesweit zu erwartenden rund 20 bis 30 Nebentätigkeitsanzeigen und -genehmigungen im Jahr könnte die Gebühr zu Mehreinnahmen für den Landeshaushalt von 3.500 bis 5.250 Euro führen. Die Anzahl der Fälle basiert auf Angaben der Rheinischen Notarkammer und der Westfälischen Notarkammer für die Jahre 2011 und 2012.

Einzelbegründungen zu Artikel 2

Zu Nummer 1. (§ 35 HintG NRW)

Es handelt sich um Anpassungen des Wortlauts, die durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Justizverwaltungskostenordnung erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 1. a) (§ 35 Satz 1 Nummer 1 HintG NRW)

Der Regelungsgegenstand der §§ 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in den Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes) sowie Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]) in Verbindung mit Vorbemerkung 2 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1. b) (§ 35 Satz 1 Nummer 3 HintG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der in der Justizverwaltungskostenordnung verwendete Begriff „Abschriften“ ist mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in allen Kostengesetzen durch die Begriffe „Kopien“ und „Ausdrucke“ ersetzt worden.

Zu Nummer 2. (§ 36 HintG NRW)

Es handelt sich um Anpassungen des Wortlauts, die durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Justizverwaltungskostenordnung (Änderungen zu Nummern 2.1 und 2.3) bzw. der Kostenordnung (Änderung zu Nummern 2.2) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 2. a) (§ 36 Absatz 2 Satz 1 HintG NRW)

Der Regelungsgegenstand des § 13 der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in § 22 des Justizverwaltungskostengesetzes. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2. b) (§ 36 Absatz 3 Nummer 6 HintG NRW)

Der Regelungsgegenstand des § 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung findet sich jetzt in Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2. c) (§ 36 Absatz 8 HintG NRW)

Der Regelungsgegenstand des § 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in § 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 3

Die Änderungen des Gesetzes, die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz veranlasst sind, sollen zu dessen Inkrafttretenszeitpunkt, dem 1. August 2013, in Kraft treten. Das Gleiche gilt für die Änderungen, die lediglich redaktioneller Art sind.

Die sonstigen Änderungen - der neuer Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2) - sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.